

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 85.

Donnerstag, 29. Juli 1909.

Die Novelle zum Wechselstempelsteuergesetz.

In dem Wirrwarr, den die überstürzte Einbringung und Durchpeitschung der sogenannten Ersatzsteuern hervorgerufen hat, war es kaum möglich, alle Einzelheiten der verschiedenen Gesetzesentwürfe zu übersehen und in ihrer Tragweite zu würdigen, zumal da eine sichere Orientierung durch die zuständigen — sogar noch in der letzten Lesung vorgenommenen — Zusätze und Abänderungen erschwert wurde. Die Kritik hat sich in dem kurzen ihr zur Verfügung stehenden Zeitraum hauptsächlich mit den sachlich anspruchsvollsten und technisch am schlechtesten durchgearbeiteten Gesetzen, wie insbesondere der Talonsteuer und dem Scheckstempel usw., beschäftigt; dabei sind die nach der Art ihrer Ausmachung vielleicht uninteressanteren, für Handel und Industrie aber nicht minder wichtigen Steuern, wie zum Beispiel die Wechselstempelsteuer, etwas zu kurz gekommen. Es dürfte daher insbesondere für kaufmännische Kreise von Interesse sein, wenn nachstehend die Bestimmungen der Novelle zum Wechselstempelgesetz einmal einer zusammenfassenden Darstellung unterzogen werden. Die Novelle geht von dem Grundgedanken aus, daß der kurzfristige Wechselkredit, für den sich die Form des Dreimonatswechsels in der Wirtschaftlichen herausgebildet hat, durch die neue Steuer nicht getroffen werden soll. Zur Steuer herangezogen sollen nur die länger als drei Monate laufenden Wechsel werden. Bei dieser Differenzierung der Wechsel liegt nun allerdings — so könnte man meinen — die Möglichkeit einer juristisch nicht zu fassenden Umgehung des Gesetzes sehr nahe. Soll zum Beispiel für eine Schuld ein Wechsel mit Fälligkeit nach neun Monaten gegeben werden — so wäre es möglich, daß zunächst vom Schuldner ein Blankoakzept oder ein anderes Wechselformular, dem wesentliche Erfordernisse des Wechsels (so zum Beispiel das Datum des Ausstellungstages oder des Fälligkeitstermins) fehlen, ausgestellt und dem Wechselgläubiger übergeben wird, während es diesem oder einem späteren Inhaber überlassen ist, drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Fälligkeitstermin das „Formular“ erst durch Hinzufügung der fehlenden Erfordernisse zum rechtskräftigen und steuerpflichtigen „Wechsel“ zu machen. Um derartige Umgehungsmöglichkeiten zu durchkreuzen, bestimmt die Novelle, daß als Wechsel im Sinne dieses Gesetzes auch eine Schrift anzusehen ist, die nicht die sämtlichen wesentlichen Erfordernisse des Wechsels enthält, sofern sie einem anderen unter der Verabredung übergeben wird, daß dieser berechnigt sein soll, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Das Bestehen einer Vereinbarung der bezeichneten Art wird vermutet, wenn die Schrift die Bezeichnung Wechsel enthält.

Fehlt in der Schrift die Wechselsumme, so ist die Stempelabgabe und die weitere Abgabe von einer Summe von 10000 Mark zu entrichten; wird später eine andere als diese eingeleitet, so hat die entsprechende Ausgleichung durch Nacherhebung oder Erstattung der Steuer zu erfolgen. Fehlt in der Schrift eine Bestimmung über die Zahlungszeit, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ausstellungstag ein. Fehlt die Angabe des

Ausstellungstages, so gilt der Tag der Uebergabe als Ausstellungstag.

Was nun den sachlichen Kern der Steuer anlangt, so wird diese in zweifacher Hinsicht abgestuft, nämlich einmal nach der Länge der Laufzeit und zweitens in der Art und nach denselben Sätzen, wie dies schon im alten Wechselstempelgesetz bestimmt war, nach der Höhe der Wechselsumme. Die Novelle besagt: Für Wechsel, die länger als drei Monate laufen, und zwar gleichgültig, ob sie auf einen bestimmten Zahlungstag oder auf Sicht gestellt sind, ist zu entrichten eine der bis jetzt üblichen Stempelabgabe der Höhe nach entsprechende

zweite Abgabe für die nach den ersten drei Umlaufmonaten folgenden neun nächsten Umlaufmonate, je eine weitere Abgabe in derselben Höhe für je weitere sechs Monate oder den angefangenen Teil dieses Zeitraumes.

Die nach dem jetzt geltenden Wechselstempelgesetz geltende Stempelabgabe beträgt aber

bei einer Wechselsumme von 200 M. und weniger 0,10 M.

bei einer Wechselsumme über 200 M. bis 400 M. 0,20 M.

bei einer Wechselsumme über 400 M. bis 600 M. 0,30 M.

bei einer Wechselsumme über 600 M. bis 800 M. 0,40 M.

bei einer Wechselsumme über 800 M. bis 1000 M. 0,50 M.

und von jedem ferneren 1000 M. der Wechselsumme 0,50 M. mehr; dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Ein Wechsel über 1400 M. mit einer Laufzeit von 14 Monaten müßte zum Beispiel also mit 3 M. ver-

stempelt werden.

Bei einem im Inland ausgestellten Dreimonatswechsel wird eine Frist von fünf Tagen, bei Wechseln die im Ausland

ausgestellt sind, die nach dem ausländischen Recht bestehende Respektfrist der dreimonatigen Laufzeit zugerechnet. Bei längerer Laufzeit werden also — wie man folgern kann — Respektfristen nicht berücksichtigt.

Für Wechsel, die eine bestimmte Zeit nach Frist zahlbar sind, werden die Fristen für die weiteren Stempelabgaben bei trockenen Wechseln (Solawechseln) vom Ablauf von drei Monaten nach dem Ausstellungstag, bei gezogenen Wechseln vom Ablauf von drei Monaten nach der Annahme des Wechsels gerechnet. Ist der Tag der Annahme (was meist der Fall sein wird) aus dem Wechsel nicht ersichtlich, so gilt der fünfzehnte Tag nach dem Ausstellungstag in Ansehung der Stempelpflicht als Tag der Annahme, unbeschadet des Nachweises eines anderen Annahmetages.

Ueber die Haftung des Indossanten für die weitere Abgabe ist bestimmt, daß nur die Indossanten, die nach Eintritt der weiteren Abgabepflicht am Umlauf des Wechsels teilgenommen haben, auch für die weitere Stempelabgabe haften.

Die Entrichtung der weiteren Abgabe muß innerhalb der ersten drei Tage des Zeitraumes erfolgen, für den sie zu zahlen ist, und wenn sich der Wechsel zu dieser Frist im Ausland befindet, innerhalb der ersten drei Tage nach der Einbringung des Wechsels ins Inland. Eine Vorausentrichtung der weiteren Abgabe für eine beliebige Umlaufzeit ist zulässig.

Der § 11 des Wechselstempelgesetzes enthält die Bestimmung, daß jeder Inhaber eines Wechsels die von

einem Vormann versäumte Stempelung nachzuholen hat. Die Novelle fügt in diesen Paragraphen folgende Bestimmung ein: Ist eine Stempelpflicht aus dem Wechsel selbst nicht zu ersehen, so besteht die obige Verpflichtung nur, wenn die Umstände, die die Stempelpflicht überhaupt oder in einem höheren Umfange begründen, dem ferneren Inhaber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind.

Die Novelle tritt am 1. August in Kraft. In den Uebergangsbestimmungen wird gesagt, daß die in der Novelle für stempelpflichtig erklärten Urkunden und Schriften der weiteren Abgabe unterliegen, sofern sie am 1. August noch nicht zahlbar sind.

Aus Sachsen.

Wilsdruff, den 28. Juli.

Nach dem Genuß selbstgeammelter Bilze verstarben in Rostwein der 31 Jahre alte Gutmacher Otto Tauschel und dessen 7jähriges Töchterchen Gertrud, während die Ehefrau und ein anderes Kind noch krank darniederliegen.

Schon wieder ein Unglücksfall auf der Radrennbahn. Einen jähen Abbruch fand am Sonntag das auf der Radrennbahn in Chemnitz veranstaltete Rennen. Es handelte sich um den großen Steherpreis, einem hundert Kilometer-Rennen hinter Motoren, das in drei Zwischenläufen ausgeführt werden sollte. Im ersten Verlauf stürzten die beiden Teilnehmer Nonnewitz-Dresden und Brüggemann-Magdeburg. Beide erlitten Verletzungen, legten jedoch das Rennen fort. Die beiden anderen Zwischenläufe verliefen glatt. Im Entscheidungslauf verlor in der 38. Runde Biegler-Berlin seinen Schrittmacher und kollidierte mit Schenkes Schrittmacher. Schenke wurde an die Außenplanke gedrängt und fuhr in das Publikum hinein. Er stürzte und wurde ohnmächtig von der Bahn getragen. Von dem Publikum sind drei erwachsene Personen und ein Kind schwer verletzt worden. Die gestürzten Schrittmacher und Fahrer trugen nur leichtere Verletzungen davon. Das Rennen wurde sofort abgebrochen.

Ein Fleischer in Blauen i. V. wurde wegen Nahrungsmittelverfälschung angeklagt und ihm nachgewiesen, daß er Pferdefleisch, den Zentner zu 30 Mark, gekauft, es mit Schweinefleisch und Kartoffelmehl gemengt, dieses Gemisch zu Würstchen verarbeitet und auch als russischen Salat an Restaurants und Hotels in Blauen verkauft habe. Den Eimer zum Transport des Salats habe der Angeklagte gleichzeitig als Futtertrog für sein Schwein benutzt. Der Angeklagte leugnet nicht, Pferdefleisch gekauft zu haben, er behauptet aber, daß er damit — Hühner gefüttert habe. Ueber die Zusammenfügung seines russischen Salates vom Vorsitzenden des Gerichtes befragt, erklärte er, daß dies sein Geschäftsgeheimnis sei. Der so geheimnisvoll tuende Hühnerfreund wurde zu einem Monat Gefängnis und 150 Mark Geldstrafe verurteilt.

Eine komische Episode hat sich vor kurzem in Rausa bei Dresden zugetragen und wird dort viel belacht. Ein Gerichtsvollzieher hatte, so berichten die „Dr. Nachr.“, Auftrag erhalten, einen in dem idyllischen Dorfe domiz-

Auf dunklen Wegen.

52] Roman von G. Wagner.

Nachdruck verboten.

Vertrauen Sie mir, als ob ich Ihre Mutter wäre, die Sie vor so vielen Jahren verloren haben und sehen Sie mich in die Lage, Ihnen zu helfen. Sagen Sie mir, wer dieser Mann war?

„Ich kann es nicht, Lady Wolga. O, es ist, als ob mein Herz brechen sollte! Sie werden das Vertrauen zu mir verlieren, wenn es nicht bereits verloren ist und ich möchte lieber sterben, als von Ihnen verkannt sein. Das Geheimnis, nach welchem Sie mich fragen, ist nicht das meinige und deshalb darf ich es nicht sagen!“ rief Alexa, verzweifelt die Hände ringend.

Lady Wolgas Augen wurden strenger.

„Alexa,“ sagte sie, „Ihr Vater ist nicht hier und kann nicht auf Sie achten; ich aber würde eine schlechte Freundin sein, wollte ich unterlassen, Ihr volles Vertrauen zu verlangen, oder zu dulden, daß Sie in Ihrer Unerfahrenheit in die Hände eines Unwürdigen fallen. Sie lieben Lord Kingscourt. Weiß er von dem nächsten Besuch?“

„Nein, nein!“

„Werden Sie es ihm erzählen?“

„Nein, Lady Wolga, um alles in der Welt nicht!“

„Was soll ich davon denken? Mein Herz hängt an Ihnen, aber ich muß Ihr Geheimnis wissen. Ich muß es wissen um Ihrer selbst willen. Sie können mir sicher vertrauen. Ich werde Ihre Mitteilungen treu bewahren. Ich beschwöre Sie, Alexa, erzählen Sie mir die ganze Wahrheit.“

Alexa stand auf; sie war totenbleich und aus ihren Augen perlten aufs neue heiße Tränen.

„Ich kann es Ihnen nicht sagen,“ erwiderte sie. „O, Lady Wolga, was müssen Sie von mir denken? Ich würde lieber sterben, als Ihre Achtung verlieren und doch kann ich Sie in mein Geheimnis nicht einweihen!“

Lady Wolga erhob sich; ihr Gesicht war farblos, wie das des Mädchens.

„Wo kein Vertrauen ist, da kann auch keine Liebe sein!“ sprach sie mit sichtbarster Kälte. „Wenn Sie mir das eine schenken gebe ich Ihnen das andere. Inzwischen lassen Sie uns kein Zeichen gegenseitiger Zuneigung mehr austauschen. Sie werden morgen auf 14 Tage zu Mrs. Angestre nach Mont Heron gehen; sollte diese wünschen, Sie länger bei sich zu behalten, so haben Sie die Freiheit, bei ihr zu bleiben!“

Und mit einem traurigen „Gute Nacht!“ und mit einem Blick welcher zeigte, wie tief sie im Herzen verwundet war, verließ Lady Wolga das Zimmer.

Alexa stand da wie erstarrt; lange blickte sie nach der Tür, durch welche ihre Mutter verschwunden war. Dann warf sie sich aufs Sofa und weinte bitterlich.

„Das ist eine förmliche Entlassung!“ dachte sie. „Sie wird mir nicht gestatten, zu ihr zurückzukehren. Ich habe ihre Liebe, ihre Achtung und ihr Vertrauen verloren. O Himmel, erbarme Dich meiner! Es ist zu viel, was ich zu ertragen habe!“

33. Kapitel.

M. Orrin.

Alexa schlief in der Nacht nach dem Zusammentreffen mit ihrem Vater wenig. Besorgnis um ihn und Stummer über den Unwillen der Lady Wolga verdrängten den Schlaf von ihrem Lager.

Felice kam am andern Morgen zur gewohnten Zeit eine Stunde vor dem Aufstehen ihrer Herrin, um

Alexa beim Ankleiden behilflich zu sein. Die vom Weinen geröteten Augen, sowie die bleichen Wangen des Mädchens fielen ihr auf und sie vermutete, daß etwas besonderes vorgefallen sein müsse.

„Es muß nicht alles in Ordnung sein,“ bemerkte sie. „Nylady hat eine unruhige Nacht gehabt. Sie ist vor etwa einer Stunde eingeschlafen und wird erst spät erwachen.“

Alexa erwiderte nichts, aber der Schmerz in ihrem Herzen steigerte sich zu Folterquälen.

„Nylady sagte mir gestern Abend, daß Sie auf Ihrem Zimmer frühstücken würden, Mademoiselle,“ fuhr Felice fort, während sie Alexas seidnenweiches Haar ordnete; „und sie trug mir auf, Ihnen zu sagen, daß sie wünsche, Ihr Besuch in Mont Heron möge Ihnen recht angenehm sein und Sie möchten Nylady entschuldigen, wenn sie Sie diesen Morgen nicht mehr sieht, da sie schon gestern Abend Abschied von Ihnen genommen habe. Auch sollte ich Ihnen sagen, Mademoiselle, daß Nylady einen Brief von Ihnen zu erhalten hofft.“

Alexa nickte zustimmend; sie konnte nicht sprechen. In der Weigerung der Lady Wolga, sie nochmals zu empfangen, erblickte sie deren erfindliches und fortbauernbeses Mißfallen.

„Sie sind glücklich, Mademoiselle,“ plauderte Felice weiter, „Nyladys Liebe in so hohem Maße gewonnen zu haben. Ich wüßte nicht, daß sie jemals eine so große Zuneigung zu irgend jemanden gefaßt hätte, wie zu Ihnen. Ich weiß, daß es ihr schwer wird, Sie nach Mont Heron gehen zu lassen, aber Sie werden zurückkehren, ehe wir nach London gehen, nicht wahr?“

„Ich hoffe es,“ versetzte Alexa hehend. „Aber Lady Wolga wird nicht lange mehr eine Gesellschaftlerin gebrauchen da sie doch bald heiraten wird.“